

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 50/69

Verkündet am
2. April 1971

RegObersekretär

Schriftführer

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 2. April 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	B e n e d y c z u k	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. Okto-
ber 1968 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1900 geborene Kläger erhält seit 1. Juli 1965 Altersruhegeld (Bescheid vom 1. Oktober 1965). Er hatte 1964 und Anfang 1965 im Einverständnis mit der Beklagten 68 Beiträge in der durch Verordnung vom 2. Dezember 1959 eingeführten Beitragsklasse K (je 119,-- DM) für die Zeit von September 1939 bis April 1945 aufgrund des Art. 2 § 50 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) nachentrichtet. Diese Beiträge hat die Beklagte bei der Errechnung der Rentenbemessungsgrundlage des Klägers (§ 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) mit dem Vervielfältigungswert der Beitragsklasse H für das Jahr 1957 (14,87) angerechnet und sich bereit erklärt, den Unterschiedsbetrag der Beitragsklassen H und K (monatlich 14,-- DM) dem Kläger zurückzuzahlen.

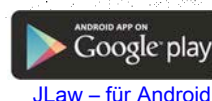
Der Kläger glaubt einen Anspruch darauf zu haben, daß in die Rentenberechnung die - höheren - Vervielfältigungswerte eingesetzt werden, die in der Anlage 1 zu § 32 AVG der Beitragsklasse K früheren Rechts für die Bestimmungsjahre der Beiträge zugeordnet sind (43,57 bzw. 40,37). Seine Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts Hildesheim vom 31. Januar 1968 und des Landessozialgerichts -LSG- Niedersachsen vom 18. Oktober 1968). Das LSG war der Auffassung, die Beklagte habe die Rente aufgrund der Neufassung des Art. 2 § 50 AnVNG durch das 1. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 richtig berechnet. Diese Neufassung greife nicht in bereits erworbene Rechte des Klägers ein, sie benachteilige ihn nicht. Die vorherige Regelung sei lückenhaft gewesen. Die Verwaltungspraxis der Beklagten habe Werte des Entrichtungsjahres eingesetzt bei Vervielfältigungswerten der Klasse K für die Jahre 1964 und 1965 von 10,04 bzw. 9,21 den Kläger also noch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

schlechter gestellt. Es fehle ein verständiger Grund für die Annahme, daß die vom Kläger gewünschte Berechnungsweise den Absichten des Gesetzgebers vor der Neufassung entsprochen habe; offenbar habe schon damals die dann auch rückwirkend zum 1. Januar 1957 in kraft getretene Regelung der Neufassung gelten sollen. Der Kläger könne seine Ansprüche auch nicht auf eine Berechnungszusage der Beklagten stützen.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben, den Rentenbescheid zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, bei der Rentenberechnung die nachentrichteten Beiträge mit den Werteinheiten der Klasse K für den Zeitraum von September 1939 bis April 1945 anzurechnen.

Er sieht in der Neufassung des Art. 2 § 50 AnVNG einen verfassungswidrigen Eingriff in erlangte Rechtspositionen und rügt Verletzung des Art. 2 § 50 AnVNG aF und nF, des Art. 14 des Grundgesetzes und des Rechtsstaatsprinzips. Ferner erblickt er einen Verstoß gegen § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) darin, daß das LSG den Inhalt eines ihm von der Beklagten überreichten Merkblattes 8 (über Rentenleistungen) nicht zureichend gewürdigt habe.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

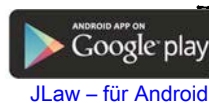
II

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

Der Kläger bestreitet nicht, daß die Beklagte die Rente nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4



der hier anzuwendenden Neufassung des Art. 2 § 50 AnVNG durch das 1. RVÄndG richtig berechnet hat. Die Neufassung hat zunächst Absatz 1 des Art. 2 § 50 AnVNG dahin ergänzt, daß nachentrichtete Beiträge in den nach 1958 neu eingeführten Beitragsklassen nur für Zeiten ihrer Einführung gelten; sie hat ferner in dem neu eingefügten Absatz 3 für die Errechnung der Rentenbemessungsgrundlage bestimmt, daß für Zeiten vor 1957 die Werte des Jahres 1957 und für spätere Zeiten die Werte des Bestimmungsjahres der Beiträge zugrunde zu legen sind. Danach konnte die Beklagte die nachentrichteten Beiträge höchstens mit dem Wert der Beitragsklasse H für 1957 (14,87) anrechnen.

Dem LSG ist darin zu folgen, daß die materiell-rechtlichen Rügen des Klägers nicht durchgreifen können; ihnen liegt schon insofern eine unrichtige Auffassung zugrunde, als dabei nicht beachtet ist, daß die nachentrichteten Beiträge auch nach der Rechtslage vor dem 1. RVÄndG nicht mit Vervielfältigungswerten der Klasse K für die Jahre 1939 bis 1945 anzurechnen gewesen wären.

Die damalige Fassung des Art. 2 § 50 AnVNG enthielt noch keine Vorschrift über die Rentenberechnung. Es galt daher die allgemeine Regelung des § 32 AVG. Sie bestimmt in ihrem Absatz 1, daß die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage sich nach dem Verhältnis richtet, "in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten das Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten" gestanden hat; dieses Verhältnis ist nach der in Absatz 3 festgelegten Weise zu berechnen; gemäß dessen Buchstaben a) wird dabei "für Zeiten, für die Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet sind, die Zahl der entrichteten Beiträge jeder einzelnen Klasse mit den Werten vervielfältigt, die in der Tabelle der Anlage 1 und für die Kalenderjahre ab 1956 in den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 33 Abs. 1 für diese Klasse und für die einzelnen Zeiträume der Beitragsentrichtung an-



- 5 -

gegeben sind". Von Bedeutung ist ferner § 32 Abs. 5 AVG; danach werden "Beiträge, die aufgrund der Berechtigung zur Weiterversicherung oder zur Selbstversicherung entrichtet sind" bei Anwendung der Absätze 1 und 3 wie Pflichtbeiträge derjenigen Beitragsklasse behandelt, mit der sie im Betrage des Beitrages übereinstimmen.

Diese Vorschriften haben (bei Absatz 5 mindestens entsprechend) grundsätzlich auch für die aufgrund des Art. 2 § 50 AnVNG freiwillig nachentrichteten Beiträge gegolten. Dann ist aber festzustellen, daß keine Tabelle zu § 32 AVG für diejenige Beitragsklasse K, in der der Kläger seine Beiträge nachentrichtet hat, Werte für Zeiten vor 1960 ausweist. Die Tabelle, aus der der Kläger die Vervielfältigungswerte von 43,57 bzw. 40,37 entnommen hat, bezieht sich auf Beitragsklassen, die bis 1956 (bzw. Februar 1957) maßgebend gewesen sind (§§ 169 ff AVG aF). Diese Beitragsklassen sind aber mit den Beitragsklassen der §§ 114, 115 AVG des neuen Rechts nicht identisch; sie haben mit ihnen, was ohne Bedeutung ist, allenfalls (bis K) die Buchstabenbezeichnung gemein. Der Kläger verkennt, daß er in der Beitragsklasse K des alten Rechts, für die allein die Vervielfältigungswerte von 43,57 und 40,37 in Betracht kommen, keine Beiträge nachentrichtet hat. Er kann daher auch keine Vervielfältigungswerte für solche Beiträge nach § 32 Abs. 3 AVG beanspruchen.

Unter diesen Umständen kamen für die Bewertung der Beiträge nur zwei Möglichkeiten in Betracht. Die erste bestand darin, die Vervielfältigungswerte von Beitragsklassen des neuen Rechts heranzuziehen, insbesondere die der neuen Beitragsklasse K (so schon BSG 21, 193, 198 - 2. Absatz, letzter Satz -; ferner Ludwig, Praxis 1958, 481, 489 und Pogowski-Horsch, Mitteilungen der LVA Rheinprovinz, 1966, 170, 173). Damit konnte sich der Kläger aber in keinem Falle besser stehen; einen höheren Wert als 14,87 erreichte er damit nicht. Die Vervielfältigungswerte der neuen Beitragsklassen beziehen sich allerdings nur auf Beitrags-



- 6 -

zeiten ab 1957, bei K sogar erst ab 1960. Es fragt sich deshalb, ob die gesetzliche Regelung lückenhaft war. Für eine Lücke könnten die sonst üblichen Berechnungsgrundsätze bei einer freiwilligen Beitragsnachentrichtung nach § 140 Abs. 1 AVG sprechen. Dort spielt es für die Heranziehung von Vervielfältigungswerten keine Rolle, daß die Beiträge erst nach dem Bestimmungsjahr der Beiträge – im äußersten Falle allerdings zwei Jahre danach – entrichtet sind; es werden dennoch Vervielfältigungswerte des Bestimmungsjahres eingesetzt. Für Beiträge in den neuen Beitragsklassen gibt aber das AVG in den Tabellen zu § 32 keine Vervielfältigungswerte für Zeiten vor 1957 an. Demnach bliebe als zweite Möglichkeit der Beitragsbewertung nur, daß der Senat solche Vervielfältigungswerte in Anwendung des in § 32 Abs. 1 AVG enthaltenen Grundgedankens entwickelt. Hierbei wäre davon auszugehen, daß bei freiwilligen Beiträgen ein Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu fingieren ist; Beiträgen der Klasse K im Jahre 1964 würde zB. ein jährliches Bruttoarbeitsentgelt von 10.200,-- DM entsprechen. Dieses individuelle Entgelt ließe sich jedoch keinesfalls mit den in anderer Währung festgestellten Durchschnittsentgelten in Zeiten, die bis zum Jahre 1924 zurückreichen, einfach zahlenmäßig in Beziehung setzen. Es erscheint kaum und wenn, dann nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, hier einen gemeinsamen Nenner für einen Vergleich zu finden. Der Senat kann deshalb nicht annehmen, daß der Gesetzgeber des Art. 2 § 50 AnVNG aF es der Verwaltung und der Rechtsprechung habe überlassen wollen, die zutreffenden Werte zu finden. Es liegt vielmehr die Annahme näher, daß der Gesetzgeber sich für die erwähnte erste Möglichkeit der Beitragsbewertung, also für die Heranziehung der Vervielfältigungswerte für Zeiten ab 1957 entschieden hat oder im Falle einer Regelungslücke entschieden hätte. Das wird gerade durch die der Neufassung des Art. 2 § 50 AnVNG verliehene Rückwirkung zum 1. Januar 1957 bestätigt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Der Revision des Klägers kann auch nicht die Verfahrensrüge zum Erfolg verheßen. Das LSG hat bei der Würdigung des Merkblattes 8 (Akten des LSG, Blatt 82) nicht gegen § 128 SGG verstoßen. Aus der Revisionsbegründung ergibt sich nicht, welche Angaben des Merkblattes besagen sollen, daß die nachentrichteten Beiträge mit den beanspruchten Vervielfältigungswerten angerechnet würden. Sollte der Kläger hier Seite 1 der Anlage im Auge haben, so hätte er auch hier übersehen, daß die dortigen Werte nur für Beitragsklassen des alten Rechts gelten.

Die Revision muß daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)